



ERGÄNZUNGSSATZUNG:
GEMEINDE:
LANDKREIS:

ZELL SÜD
KIRCHBERG I. WALD
REGEN

Bl.
Nr. 10



4.

ERGÄNZUNGSSATZUNG

AUF GRUND VON § 34 ABS. 4 NR. 3 (BAUGB) IN VERBINDUNG MIT § 34 ABS. 4 NR. 1 (BAUGB) ERLÄBT DIE GEMEINDE KIRCHBERG I. WALD FOLGENDE, DURCH DAS LANDRATSAMT REGEN AM 20.07.2001 (AZ. 5222-KO1) GENEHMIGTE SATZUNG:

§ 1

DIE GRENZEN FÜR DEN IM ZUSAMMENHANG BEBAUTEN ORTSTEIL WERDEN GEMÄß DEN IM BEIGEFÜGTEN LAGEPLAN M 1 : 1000 ERSICHTLICHEN DARSTELLUNGEN FESTGELEGT. DER LAGEPLAN VOM 23.11.2000 IST BESTANDTEIL DIESER SATZUNG.

§ 2

INNERHALB DER IN § 1 DIESER SATZUNG FESTGELEGTEN GRENZEN RICHTET SICH DIE PLANUNGSRECHTLICHE ZULÄSSIGKEIT VON VORHABEN (§ 29 BAUGB) NACH § 34 BAUGB. SOWEIT FÜR EIN GEBIET DES NACH § 1 DIESER SATZUNG FESTGELEGTEN INNENBEREICHS EIN RECHTSVERBINDLICHER BEBAUUNGSPLAN VORLIEGT ODER NACH INKRAFTTRETEN DIESER SATZUNG BEKANNTGEMACHT WIRD, RICHTET SICH DIE PLANUNGSRECHTLICHE ZULÄSSIGKEIT VON VORHABEN NACH § 30 BAUGB.

§ 3

AUF DEN EINBEZOGENEN FLÄCHEN SIND AUSSCHLIEßLICH WOHNGEBÄUDE ZULÄSSIG. DIE ENTSTEHENDEN ORTSRÄNDER SIND AUF DEN JEWELIGEN BAUGRUNDSTÜCKEN DURCH EINE AUSREICHEND DICHTER, AUSSCHLIEßLICH MIT HEIMISCHEN GEHÖLZEN VORGENOMMENE BEPFLANZUNG EINZUGRÜNEN. DIE PFLANZUNGEN SIND DAUERND ZU ERHALTEN UND ZU PFLEGEN.

§ 4

DIESE SATZUNG TRITT GEMÄß § 10 ABS. 3 BAUGB MIT IHRER BEKANNTMACHUNG IN KRAFT.

GEMEINDE KIRCHBERG I. WALD, DEN 27. Juli 2001

.....
WENIG, 1. BÜRGERMEISTER